

Rücktritt

I. Primäranspruch auf Erfüllung (z.B. § 433 I/II) geht unter, arg. e § 346 I

1. Rücktritt wegen Nichtleistung bei Fälligkeit (§ 323)

- a) Rücktrittserklärung, § 349
- b) Rücktrittsgrund, § 323
 - i) Gegenseitiger Vertrag
 - ii) Fälligkeit der Leistung *oder*
vor Fälligkeit: Rücktrittsvoraussetzungen werden offensichtlich eintreten, § 323 IV
 - iii) Durchsetzbarkeit der Leistung
 - iv) Nichtleistung/Schlechtleistung
 - v) Erfolglose Fristsetzung / Abmahnung *oder*
Frist entbehrlich gem. § 323 II Nr. 1 ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung
Frist entbehrlich gem. § 323 II Nr. 2 relatives Fixgeschäft
Frist entbehrlich gem. § 323 II Nr.3 besondere Umstände
 - vi) Kein Ausschluss gem. § 323 V
 - vii) Kein Ausschluss gem. § 323 VI

2. Rücktritt wegen Verletzung einer nicht-leistungsbezogenen Nebenpflicht (§ 324)

- a) Rücktrittserklärung, § 349
- b) Rücktrittsgrund, § 324
 - i) gegenseitiger Vertrag
 - ii) Pflicht nach § 241 II verletzt
 - iii) Festhalten am Vertrag unzumutbar

3. Befreiung von der Gegenleistungspflicht bei Unmöglichkeit (§ 326 I)

- a) Automatismus – keine Rücktrittserklärung notwendig
- b) Gegenseitiger Vertrag
- c) Schuldner braucht nach § 275 I–III nicht zu leisten
- d) Gläubiger verlangt nicht Herausgabe etwaigen Ersatzes, § 326 III
- e) Kein Eingreifen von Ausnahmen:

- i) überwiegende Verantwortlichkeit des Gläubigers, § 326 II Alt. 1
- ii) Gläubiger in Annahmeverzug, § 326 II Alt. 2
- iii) Kaufsache o. Werk übergeben, § 446, § 644 I
- iv) Kaufsache o. Werk an Versender übergeben, § 447, § 644 II
- v) Annahmeverzug des Arbeitgebers, § 615
- vi) Stoff o. Anweisung des Bestellers ist mangelhaft, § 645

4. Rücktritt wegen Teilunmöglichkeit der Leistung (§ 326 V)

- a) Rücktrittserklärung, § 349
- b) Rücktrittsgrund, § 326 V i.V.m. § 323 V 1
 - i) Leistung des Schuldners teilweise unmöglich
 - ii) Fristsetzung ist nach § 326 V entbehrlich
 - iii) Gläubiger hat kein Interesse an teilweiser Leistung (§ 323 V 1)
 - iv) Kein Ausschluss gem. § 323 VI

II. Das Rückgewährschuldverhältnis entsteht

1. Ansprüche aus § 346

Es sind die Leistungen zurückgewähren und
tatsächlich gezogene Nutzungen herausgeben

- a) Rücktrittserklärung; § 349
- b) Rücktrittsgrund (§§ 323 ff. oder Vertrag)
- c) Rechtsfolge
 - aa) *Rückgabe in natura*
 - bb) *Wertersatz* (berechnet sich nach der Vertragsbestimmung, § 346 II 2)
 - bb) *Pflicht zum Wertersatz entfällt nach § 346 III 1*
- d) § 348 gegenseitige Ansprüche aus § 346 I werden Zug um Zug abgewickelt.

2. Nichtgezogene Nutzungen § 347 I

3. Notwendige Verwendungen § 347 II 1

4. Andere Verwendungen §§ 347 II 2, 812 I 1 Alt. 1/2

5. § 985

Die Einigung kann nicht nach § 323 ff. entfallen. Deswegen ist § 985 regelmäßig ausgeschlossen.

6. § 812 I 1 Alt. 1

Das Rückgewährschuldverhältnis nach § 346 I bildet einen Rechtsgrund i.S.d. Norm. Ein Anspruch nach § 812 I 1 Alt. 1 besteht daher grundsätzlich nicht.